

**Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und  
zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Vorstand der RAK Berlin hat sich in seiner Sitzung am 12.08.2020 mit dem Entwurf befasst und nimmt wie folgt Stellung.

1. Die vorgeschlagenen Regelungen werden weit überwiegend begrüßt. Dies gilt insbesondere für die Änderungen des DRiG, die die Einführung eines Teilzeitreferendariats sowie die Möglichkeit, in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen auch in elektronischer Form erbringen zu können, vorsehen.

Begrüßt werden auch jene Regelungen, die durch Änderung der BNotO zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit des Notarberufs mit familiären Verpflichtungen führen.

2. Die vorgeschlagenen Änderungen der BRAO betreffen teilweise zu begrüßende sprachliche Änderungen. Diese dürfen jedoch nicht (unbewusst) zu einer Kompetenzverschiebung führen. § 77 Absatz 2 Satz 2 BRAO soll geändert werden; der bisherige „Schriftführer“ einer Abteilung des Vorstandes soll in „eine Person, die den Schriftverkehr der Abteilung führt“ umbenannt werden. Diese Umbenennung lehnt die RAK Berlin ab.

Der Berliner Vorstand verfügt über sechs Abteilungen, jeweils mit vier Vorstandsmitgliedern besetzt. Die Abteilungsmitglieder sind nach einer internen Geschäftsverteilung unter anderem für die Bearbeitung der Aufsichtsangelegenheiten zuständig und führen diese Verfahren jeweils einzeln. Dabei wird auch der Schriftverkehr mit Beschwerdeführern, Kammermitgliedern oder Dritten von den Abteilungsmitgliedern einzeln geführt. Durch die geplante Neuregelung würde dieser Schriftverkehr nunmehr ausschließlich in die Kompetenz des Schriftführers fallen. Dies würde zu einer Erschwerung der Arbeitsabläufe sowie zu einer erheblichen Verzögerung der Ermittlungen sowie der Entscheidungsfindung führen.

Richtig ist vielmehr, dass die Schriftführerin einer Abteilung für die Führung und Erstellung des Protokolls der Abteilungssitzungen und damit insbesondere der Protokollierung der von der Abteilung gefassten Beschlüsse zuständig ist. Dies korrespondiert auch mit dem allgemein üblichen Begriffsverständnis von einer Schriftführerin.

Insoweit wird angeregt, den Schriftführer in § 77 Absatz 2 Satz 2 BRAO in eine „Person, die das Protokoll der Abteilung führt“ umzubenennen.

3. Im Weiteren werden lediglich jene Regelungen im Referentenentwurf angesprochen, die aus Sicht der RAK Berlin abzulehnen sind oder bei denen weitergehende Veränderungen notwendig sind.

**a) § 53 BRAO-E**

Soweit in dieser Vorschrift das Verfahren zur Bestellung eines Vertreters neu geregelt wird und vor allem die Anzeigepflicht eines Rechtsanwalts, der für sich einen Vertreter bestellt hat, gegenüber der RAK entfällt, wird dies ausdrücklich begrüßt. Ein Erfordernis für diese Anzeigepflicht war bereits in den letzten Jahren nicht mehr vorhanden.

Gemäß § 53 Absatz 1 BRAO-E soll eine Vertretung bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt

- 1) länger als eine Woche an der Berufsausübung gehindert ist oder
- 2) er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.

Eine Notwendigkeit für die Regelung in § 53 Absatz 1 Ziffer 2 BRAO-E besteht nicht.

Hierbei sind insbesondere die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Veränderungen bei der Organisation und Durchführung des Anwaltsberufes zu berücksichtigen. Die Arbeitsabläufe innerhalb einer Kanzlei werden in immer stärker zunehmenden Maße digitalisiert. Insbesondere in den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass eine große Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen in der Lage ist, auch von außerhalb der Kanzlei über geschützte Kommunikationsmittel auf die kanzlei-internen Daten zuzugreifen, Telefonate zu führen und ihren Beruf auszuüben.

Und dies gilt nicht nur für eine Ausnahmesituation wie z. B. die Corona-Pandemie. Denn auch im Übrigen ist der Rechtsanwalt hinsichtlich seiner Berufsausübung nicht daran gebunden, sich in seiner Kanzlei aufzuhalten. Er kann aufgrund der bestehenden Kommunikationsmittel sowie insbesondere durch Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) grundsätzlich von jedem Ort der Welt seinen Beruf ausüben.

Selbstverständlich bleibt der Rechtsanwalt auch bei Abwesenheit von seiner Kanzlei – egal, für welchen Zeitraum – verpflichtet, Zustellungen und sonstige Erklärungen entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Posteingänge in Papierform. Wie der Rechtsanwalt diese Verpflichtung jedoch sicherstellt und welche innerkanzlei-

lichen Organisationsmaßnahmen er für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft, sollte ihm im Rahmen seiner Berufsausübungsfreiheit selbst überlassen bleiben.

Insoweit wird vorgeschlagen, § 53 Absatz 1 Ziffer 2 BRAO-E zu streichen.

#### **b) § 58 BRAO-E**

Die differenzierten Lösungsfristen für die Mitgliederakte sind nicht erforderlich. Es wird vorgeschlagen, eine einheitliche Lösungsfrist für alle Mitgliederdaten von 30 Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der RAK endet, aufzunehmen.

Die bisher vorgesehene grundsätzliche Lösungsfrist von 20 Jahren ist nicht ausreichend. So ist eine RAK z. B. in Fällen einer etwaigen Berufshaftung eines Mitglieds verpflichtet, dem Betroffenen Angaben über die Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts zu übergeben. Nach einer Vernichtung der Daten wäre eine solche Auskunft nicht mehr möglich. Ausgehend von einer absoluten Verjährungsfrist für Berufshaftpflichtverletzungen von 30 Jahren sollte deshalb – im Interesse des Rechtsuchenden – eine einheitliche Lösungsfrist von 30 Jahren eingeführt werden.

Nachdrücklich angeregt wird, in § 58 BRAO-E zusätzlich zu regeln, dass die archivrechtlichen Regelungen der Länder unberührt bleiben. Hintergrund dieser Anregung ist Folgendes: Soweit eine Mitgliederakte nach Ablauf der Lösungsfrist vollständig gelöscht werden muss, sind alle Erkenntnisse über das Kammermitglied unwiederbringlich verloren. Gerade bei Kammermitgliedern, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen oder politischen Stellung bzw. aufgrund ihrer konkreten beruflichen Tätigkeit als Personen der Zeitgeschichte angesehen werden können, wäre der Verlust dieser Daten für die rechtshistorischen und zeitgeschichtlichen Forschungen kontraproduktiv. Die RAK Berlin hatte oder hat z.B. eine Reihe von Mitgliedern, die aufgrund ihrer herausragenden Leistungen als Verteidigerinnen und Verteidiger im Zusammenhang mit dem „Deutschen Herbst“ bekannt geworden sind. Es wäre aus hiesiger Sicht fatal, wenn die Mitgliederakten dieser Kolleginnen und Kollegen nach Ablauf der Lösungsfrist unwiederbringlich vernichtet werden müssten.

Durch den Verweis auf landesrechtliche Archivbestimmungen könnte sichergestellt werden, dass eine RAK nach Ablauf der Lösungsfrist bei Personen der Zeitgeschichte die Mitgliederakte dem jeweiligen Landesarchiv zur Übernahme anbietet. Das Landesarchiv, das über besondere Sachkunde und Fachkenntnis bei der zeitgeschichtlichen Einordnung verfügt, entscheidet dann, ob die Akte zur Ar-

chivierung übernommen wird. Lehnt das Landesarchiv die Übernahme ab, sind die Mitgliederdaten durch die RAK vollständig zu löschen.

**c) § 72 Absatz 4 BRAO-E**

Die Regelungen in § 72 BRAO-E werden begrüßt; der Entwurf geht jedoch nicht weit genug.

aa) Zum einen sollte das Abstimmungsverfahren „über das beA“ klarer geregelt werden, da Übermittlungen über das beA in zwei verschiedenen Varianten durchgeführt werden können. Zum einen ist es möglich, dass ein Berufsträger das zu übersendende Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Dann kann das Dokument nicht nur von ihm persönlich, sondern auch von durch ihn beauftragte Dritte versandt werden; da die Urheberschaft des Dokumentes durch die qualifizierte elektronische Signatur nachweisbar ist. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass das Vorstandsmitglied das Dokument lediglich signiert und es persönlich über (sein) beA versendet. Auch dann gilt die Urheberschaft als nachgewiesen.

Für einen Formulierungsvorschlag verweise ich auf die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer aus dem Mai 2020 (Stellungnahme Nr. 23/2020). Diese füge ich als Anlage bei.

bb) Zusätzlich sollte geregelt werden, dass Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen zulässig sind. Sinnvoll wäre es zudem, wenn auch die Teilnahme an Präsenzsitzungen für ortsabwesende Vorstandsmitglieder durch Zuschaltung via Telefon- oder Videokommunikationsmittel möglich ist.

Insbesondere in den zurückliegenden Monaten ist deutlich geworden, dass Umlaufbeschlussverfahren, sei es schriftlich oder via beA, die Arbeit des ehrenamtlich tätigen Vorstandes in erheblicher Weise erschweren und verlangsamen.

**d) § 86 BRAO-E**

Die Möglichkeit, nunmehr zur Kammerversammlung über das beA laden zu können, wird begrüßt. Es soll jedoch die Ladung auch durch Bekanntgabe in den Blättern, die durch die Geschäftsordnung der RAK bestimmt sind, ermöglicht werden. Dies entspricht der Regelung des bisherigen § 86 Absatz 1 Satz 1 BRAO.

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Versendung über das beA aufgrund von technischen Störungen, sei es im System des beA oder außerhalb des beA, nicht

möglich ist. Die dann allein bestehende Möglichkeit der schriftlichen Einladung ist insbesondere bei großen mitgliederstarken Kammern mit einem erheblichen und nicht mehr zu rechtfertigenden Aufwand verbunden. Es sollte deshalb die öffentliche Einladung in einem Bekanntmachungsblatt (bei der RAK Berlin wäre das das Amtsblatt von Berlin) ermöglicht werden.

#### **e) § 76 BRAO-E**

Grundsätzlich wird die Neufassung des § 76 BRAO-E begrüßt.

Die RAK Berlin lehnt jedoch den geplanten Zusatz in § 76 Absatz 2 Satz 1 BRAO-E

„und Behörden“

ab, da dadurch eine Quasi-Aussagepflicht von Vorstandsmitgliedern etc. gegenüber Behörden eingeführt werden würde. Denn durch § 76 Absatz 2 Satz 3 ist der Vorstand grundsätzlich verpflichtet, eine Aussagegenehmigung zu erteilen.

Die Vorstandsmitglieder wären verpflichtet, jeder x-beliebigen Behörde Tatsachen zu offenbaren, die nicht nur das einzelne Kammermitglied, sondern auch alle übrigen Dritten (Mandanten) betreffen. Dadurch würde die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und damit das auf der Verschwiegenheitspflicht basierende besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinen Mandanten in erheblicher Weise nicht nur gefährdet, sondern beschädigt werden.

Insoweit erscheint es nicht nur ausreichend, sondern zwingend notwendig, die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht nur auf eine Kommunikation in gerichtlichen Verfahren sowie mit Rechtsanwaltskammern, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen zu begrenzen.

#### **4. Zusätzlicher Regelungsbedarf**

Der Vorstand der RAK Berlin schlägt vor, zusätzlich zu den bisherigen Regelungen eine Änderung von § 190 BRAO vorzunehmen. Diese Vorschrift regelt das Stimmenverhältnis der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Alle derzeit 28 Rechtsanwaltskammern haben bisher in der Hauptversammlung eine Stimme. Damit hat z.B. das Abstimmungsverhalten der mitgliederschwächsten Kammer (RAK beim Bundesgerichtshof mit derzeit 42 Mitgliedern) das gleiche

Gewicht wie das der mitgliederstärksten Kammer (RAK München mit ca. 22.500 Mitgliedern).

Berücksichtigt man, dass die Entscheidungen der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in beträchtlichem Umfang auf jeden einzelnen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin durchgreifen und wirken, wird deutlich, dass die Entscheidungen eine besondere demokratische Legitimation benötigen. Der Grundsatz der gleichen demokratischen Teilhabe und Einflussmöglichkeit auf die den Teilnehmenden betreffenden Entscheidungen des Selbstverwaltungsorgans ist in den einzelnen Rechtsanwaltskammern dadurch gewährleistet, dass jedes Kammermitglied an den Kammerversammlungen teilnehmen und dort gleichberechtigt abstimmen kann. Der Grundsatz der gleichen demokratischen Teilhabe wird dann jedoch durchbrochen, wenn die Teilhaberechte und -möglichkeiten der Repräsentanten der einzelnen Kammern in der Dachorganisation (BRAK) diese Gewichtung nicht mehr widerspiegeln.

Konkret bedeutet dies, dass durch eine Mehrheit derjenigen Kammern, die aufgrund ihrer Mitgliederzahlen lediglich eine Minderheit der gesamten Anwaltschaft vertreten, eine Minderheit der Rechtsanwaltskammern, die aufgrund ihrer Mitgliederzahlen die Mehrheit der Rechtsanwaltschaft vertreten, überstimmt werden kann. Unabhängig von der Tatsache, dass die Rechtsanwaltskammern bei den Diskussionen und Abstimmungen in der Hauptversammlung immer bemüht sind, einen Konsens zu finden, sollte dennoch gewährleistet werden, dass sich die Auffassung der Mehrheit der Rechtsanwältinnen und –anwälte und nicht die Auffassung der Mehrheit der Rechtsanwaltskammern bei einer Entscheidungsfindung durchsetzt. Insoweit wird vorgeschlagen, dass jede Rechtsanwaltskammer bei Abstimmungen in der Hauptversammlung der BRAK pro angefangene 2.000 Kammermitglieder eine Stimme hat.